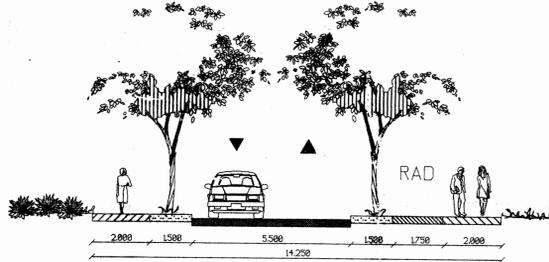


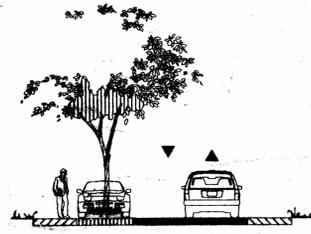
BEBAUUNGSPLAN NR. 11

STADT GRIMMEN

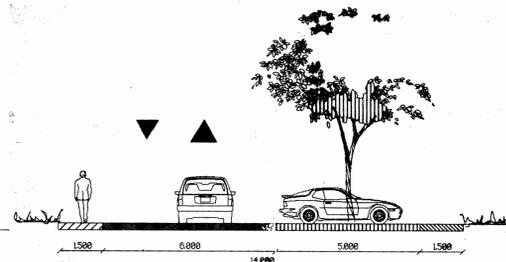
SYSTEMSKIZZEN



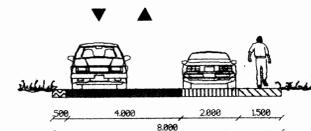
A STRASSENPROFIL
ZWEENE DAMME M. 1:100



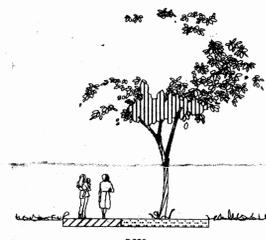
B STRASSENPROFIL
PLANSTRASSE A M. 1:100



C STRASSENPROFIL
PLANSTRASSE A (mit Parkplätzen)
M. 1:100



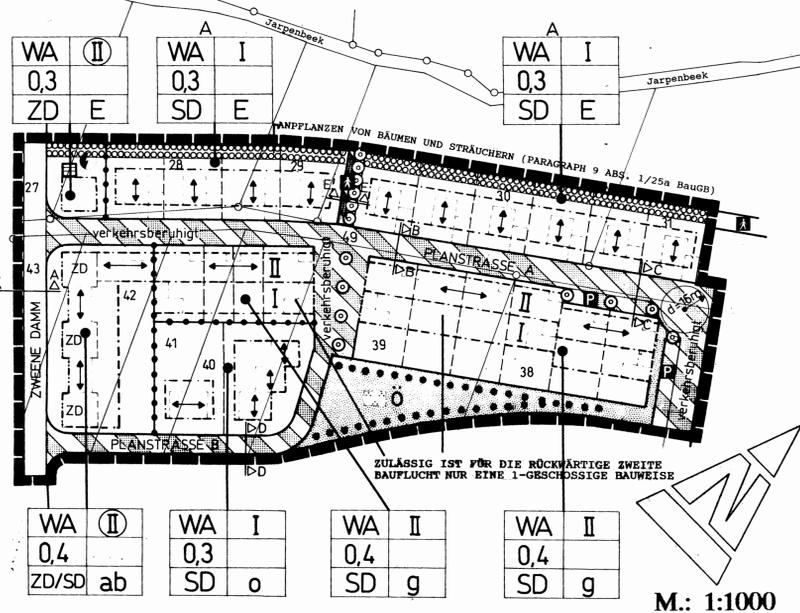
D STRASSENPROFIL
PLANSTRASSE B M. 1:100



E PROFIL
FUSSWEG M. 1:100

DETAIL M. 1:200

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANSYMBOL	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I	FESTSETZUNGEN	PARAGRAPHER 9 ABS. 1/1 BAUGB PARAGRAPHER 1-11 BAUNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	PARAGRAPHER 9 ABS. 1/1 BAUGB PARAGRAPHER 16 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	PARAGRAPHER 9 ABS. 1/2 BAUGB PARAGRAPHER 22 UND 23	
o	BAULINIE	
g	BAUGRENZE	
ab	OFFENE BAUWEISE	
g	GESCHLOSSENEN BAUWEISE	
ab	ABWEICHENDE BAUWEISE	
△	EINZELHÄUSER	
SD	SATTELDACH	
ZD	ZELTDACH	
↔	STELLUNG DER BAUKÖRPER	
VERKEHRSFLÄCHEN	PARAGRAPHER 9 ABS. 1/11 BAUGB	
□	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
▨	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
▩	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
I	FUSSGÄNGERBEREICHE	
II	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
verkehrsberuhigt	VERKEHRSBERUHGIT	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	PARAGRAPHER 9 ABS. 1/12/14 BAUGB	
⊙	ELEKTRIZITÄT	
□	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN	
GRÜNFLÄCHEN	PARAGRAPHER 9 ABS. 1/15 BAUGB	
■	GRÜNFLÄCHE	
○	ÖFFENTLICH	
PLANUNGEN, NUTZUNGSERBEHALTEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	PARAGRAPHER 9 ABS. 1/20/25	
⊙	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
⊙	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
SONSTIGE PLANSYMBOL		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	PARAGRAPHER 9 ABS. 1/7 BAUGB
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	
II	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
—	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
—	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER	
⋯	FUSSWEGVERBINDUNG	

TEIL B TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (PARAGRAPHER 9 ABS. 1/1 BAUGB)
 - In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß Paragraph 1 Abs. 5 BauVO die Ausnahmen "Gartenbaubetriebe, Tankstellen und nicht störende Handwerksbetriebe" nicht zulässig.
- BAULINIEN, BAUGRENZEN, BAUWEISE** (PARAGRAPHER 9 ABS. 1/2 BAUGB)
 - Abweichungen bis zu 1,5 m sind von der Baugrenze zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.
 - In den Baugebieten mit abweichender Bauweise (ab) sind in der offener Bauweise Gebäudelängen über 50m zulässig.
- NEBENANLAGEN UND GARAGEN/STELLPLÄTZE** (PARAGRAPHER 9 ABS. 1/4 BAUGB)
 - Nebenanlagen im Sinne des Paragraphen 14 Abs. 1 BauVO und Garagen / Stellplätze (Paragraph 21a BauVO) sind gemäß Paragraph 12 Abs. 6 BauVO zwischen straßenseitiger Baugrenze/ Baulinie und Straßeneingangslinie nicht zulässig. Ausgenommen ist hier das Wohngebiet Index A (siehe Planzeichnung).
 - Gemäß Paragraph 19 Abs. 4 BauVO ist eine Überschreitung der Grundfläche für die oben genannten Anlagen bis zu 50% zulässig.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEMÄSSERN** (PARAGRAPHER 9 ABS. 1/25+4B)
 - Das Pflanzgebot für Einzelbäume im Bereich der Planstraßen ist entsprechend dem angegebenen Pflanzstandort mit Tillia-Cordata mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu erfüllen.
 - Die Anpflanzungen und Einfriedigungen auf den festgesetzten Flächen sind mit einer heimischen, standortgerechten Bepflanzung in Baumqualität herzustellen und auf Dauer zu erhalten.
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**
 - Gemäß Paragraph 9 Abs. 2 BauGB wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen folgende Festsetzung getroffen: Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschosßbodens in der Mitte der straßen seitigen Gebäudeseite. Soweit im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über den Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

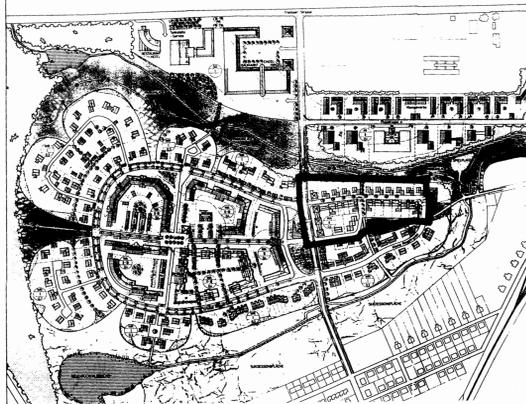
Bezugspunkt ist:

 - bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßennitte,
 - bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßennitte, vermerkt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßen seitigen Gebäudeseite,
 - bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßennitte, vermerkt um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßen seitigen Gebäudeseite.

- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN** (PARAGRAPHER 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. MIT PARAGRAPHER 82 ABS. 1 LBO)
 - Alle Hauptgebäude, sofern im Bebauungsplan mit einem Plansymbol belegt, sind mit einem Satteldach oder Krüppelwalm zu versehen. Die Dachneigung ist mit 40° +/- 5° festgesetzt, für die Eindeckung ist eine rote bzw. rotbraune Farbe vorzusehen.
 - Für alle Hauptgebäude ist für die Wandfläche ein roter oder rotbrauner Ziegel als Fassadenmaterial oder ein weißer Putz vorzusehen.
 - Die Vorgärten der Grundstücke dürfen nicht als Nutzgarten verwendet werden. Sie sind mit Solitärgehölzen, stauden- und blumenpflanzen anzulegen. Für die Grundstücke die an öffentliche Erschließungselemente grenzen ist als Einfriedigung eine Hecke oder Lattenzaun bis zu einer Höhe von 1,20m vorzusehen.

Für die Grundstücke die an öffentliche Erschließungselemente grenzen ist als Einfriedigung eine Hecke oder Lattenzaun bis zu einer Höhe von 1,20m vorzusehen.

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHREN

Satzung der Stadt Grimm über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet nördlich des Pumpenhauses, östlich des Iweene Damme und südlich der Jarpenbeek.

Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen) und § 11 (bei Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen) des Gesetzes vom 23.09.1990 (BauVO) ist die Fassung vom 8.12.1986 (BdL I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BauVO) (BdL I S. 2253), (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan) sowie nach § 65 Bauordnung vom 29.07.1990 (BauO) (BdL I S. 229*) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.09.91 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.07.1990 (BauO) (BdL I S. 229*) der Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet nördlich des Pumpenhauses, östlich des Iweene Damme und südlich der Jarpenbeek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17.12.90. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von 11.12.90 bis 21.01.91 durch den Bürgermeister erfolgt.

Abdruck in der "MISZE" ZEITUNG vom 21.01.91.

Grimm, den 8.2.91 - Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.

Grimm, den 8.2.91 - Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.02.91 durchgeführt worden. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von 11.12.90 bis 21.01.91 durch den Bürgermeister erfolgt.

Grimm, den 8.2.91 - Der Bürgermeister

Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.12.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grimm, den 20.02.91 - Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 30.05.91 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grimm, den 03.06.91 - Der Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sind ab dem 14.06.91 bis zum 28.07.91 während des Besonderen Besuchs (BdL I S. 229*) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, den Gedanken und Anregungen während der Auslegung ist vor jedem schriftlich oder mündlich vorzubringen, am 11.06.91 in der "MISZE" ZEITUNG vom 11.06.91 bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 11.06.91 bis zum 25.07.91 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.

Grimm, den 7.8.91 - Der Bürgermeister

Der katastralmäßige Bestand am 31.12.91 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der Lagezeichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbestand. Prüfung zur Gemarkung der rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25000. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.

Grimm, den 26.11.93 - Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grimm, den 27.9.91 - Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (BdL I S. 229*) geändert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14.06.91 bis zum 28.07.91 während des Besonderen Besuchs (BdL I S. 229*) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, den Gedanken und Anregungen während der Auslegung ist vor jedem schriftlich oder mündlich vorzubringen, am 11.06.91 in der "MISZE" ZEITUNG vom 11.06.91 bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 11.06.91 bis zum 25.07.91 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.

oder:

Daer wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Grimm, den 27.9.91 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.06.91 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.09.91 genehmigt.

Grimm, den 27.9.91 - Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.09.91 als ... mit Nebenbestimmungen und Hinweis ... erteilt.

Grimm, den 28.8.92 - Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 13.10.92 erteilt, die Hinweis ... beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.10.92 bestätigt.

Grimm, den 03.01.94 - Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

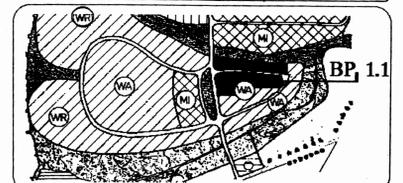
Grimm, den 03.01.94 - Der Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und auf den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.10.92 in der "MISZE" ZEITUNG vom 13.10.92 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verteilung von Verteiler- und Formvorschriften und von Hinweisen der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.10.92 Kraft getreten.

Grimm, den 03.01.94 - Der Bürgermeister

STADT GRIMMEN BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11

ZEICHEN:	MASSTAB:	DATUM:
br / sch	1:1000	SEPTEMBER 1992



stadtplanung bruns